Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung : HUNDEPFLEGE24 FELLGLANZ SHAMPOO

Überarbeitet am :
19/11/2024
Nummer der Fassung : 1.2/D **Ersetzt Fassung Nummer : 1.1/D**

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: HUNDEPFLEGE24 FELLGLANZ SHAMPOO
Produktart: Reinigungsmittel
UFI: Y498-798U-M005-ADC6

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt.
Verwendung des Stoffs / des Gemisches: Spezialreiniger

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Informationen verfügbar

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Pferdepflege24 GmbH
Brammenring 11
46047 Oberhausen – Deutschland

Telefon / Telefax / E-Mail
+49 208 628 09770; E-Mail: info@pferdepflege24.de

1.4 Notrufnummer

Giftinformationszentrum-Nord der Länder Bremen, Hamburg,
Niedersachsen und Schleswig-Holstein (GIZ-Nord)
Universitätsmedizin Göttingen - Georg-August-Universität
Telefon: +49-551-19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

2.2 Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramm/e und Signalwort des Produkts

Nicht Anwendbar

Signalwort:

Nicht anwendbar

Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung (Produktidentifikator/en)

Gefahrenhinweise

Nicht anwendbar

Sicherheitshinweise

Nicht anwendbar

2.3 Sonstige Gefahren

PBT: Nicht relevant – keine Registrierung erforderlich
vPvB: Nicht relevant – keine Registrierung erforderlich

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar

3.2 Gemische

Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Dieses Gemisch enthält keine anzeigepflichtigen Substanzen gemäß den Kriterien aus 3.2 des Anhangs II der REACH - Verordnung

Stoffe mit Grenzwerten der Union für die Exposition am Arbeitsplatz

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:
Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Einatmen:
Bei Inhalation, an die frische Luft bringen.

Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Hautkontakt:
Bei Hautreizung, Haut sofort mit viel Wasser und Seife abspülen.
Bei Anhalten der Reizung Arzt hinzuziehen.

Nach Augenkontakt:
Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Verschlucken:
Bei Verschlucken ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
Bisher keine Symptome bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel
Geeignete Löschmittel
Wassersprühstrahl
Alkoholbeständiger Schaum
Löschpulver
Kohlendioxid (CO_2)

Ungeeignete Löschmittel
Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
Bei Brand sind gefahrbestimmende Rauchgase:
Kohlenmonoxid (CO)
Kohlendioxid (CO_2)
Stickoxide (NOx)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
umluftunabhängige Atemschutzgeräte
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
Angemessene Schutzausrüstung tragen.
Für angemessene Lüftung sorgen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen
Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl).
Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7.
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.
Für angemessene Lüftung sorgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Beachtung der allgemeinen Regeln des vorbeugenden betrieblichen Brandschutzes.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Anforderung an Lagerräume und Behälter:
Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise
Von Lebensmitteln getrennt lagern und transportieren.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen
Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Lagerklasse: 12 Nicht brandgefährliche Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Empfehlungen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte
Expositionsgrenzwerte liegen nicht vor.

DNEL/DMEL-Werte
DNEL/DMEL-Werte liegen nicht vor.

PNEC-Werte
PNEC-Werte liegen nicht vor

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen
Unter lokaler Absaugung der Abluft einsetzen.

Persönliche Schutzausrüstung
Bei längerer Exposition undurchlässige Schutzkleidung

Augen-/Gesichtsschutz
Je nach Gefährdung ist ausreichender Augenschutz zu tragen (Gestellbrille mit Seitenschutz oder Korbbrille und ggf. Schutzschirm).
Einzelheiten sind den BG-Regeln 192 zu entnehmen.

Hautschutz

Handschutz
Handschuhe aus undurchlässigem Butylgummi Mindest-Durchbruchzeit/Handschuh: 480 min
Mindest-Schichtdicke/Handschuh: 0,5 mm

Solche Schutzhandschuhe werden von verschiedenen
Herstellern angeboten. Beachten Sie die Angaben des Handschuhherstellers insbesondere zu Mindest-Schichtdicken und Mindest-Durchbruchzeiten und berücksichtigen Sie
besondere Bedingungen am Arbeitsplatz.

Sonstige Schutzmaßnahmen
Keine bekannt

Atemschutz
Atemschutz bei ungenügender Absaugung oder längerer Einwirkung.
Vollmaske nach DIN EN 136
Kombinationsfilter A-P3, nach DIN EN 141
Der Einsatz von Filtergeräten setzt voraus, dass die Umgebungsatmosphäre mindestens 17 Vol.-% Sauerstoff enthält und die höchstzulässige Gaskonzentration, in der Regel 0,5 Vol.-%, nicht überschreitet. Geltende Regelwerke sind zu beachten, z.B. EN 136 / 141 / 143 / 371 / 372 sowie weitere nationale Regelungen.
Geltende nationale Regelwerke sind zu beachten, z.B. TRGS 900, BGR 190. Auf die Tragzeitbegrenzungen nach §19 Abs. 5 GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten wird hingewiesen.

Thermische Gefahren
Keine bekannt

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

	Parameter	Wert	Methode	Bemerkung
a)	Aggregatzustand	Flüssig	Sichtprüfung	
b)	Farbe	Trüb	Sichtprüfung	
c)	Geruch	Charakteristisch	Organoleptisch	
d)	Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht bestimmt		

e)	Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	~ 100°C	Temperaturmessung	
f)	Entzündbarkeit	Nicht anwendbar		
g)	Untere Explosionsgrenze obere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar		
h)	Flammpunkt	Nicht anwendbar		
i)	Zündtemperatur	Nicht anwendbar		
j)	Zersetzungstemperatur	Nicht anwendbar		
k)	pH-Wert	>6,0 < 8,0 (24°C, 10g/l)	DIN 53996	
l)	Kinematische Viskosität	Nicht bestimmt		
m)	Löslichkeit	In Wasser unbegrenzt mischbar		
n)	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Nicht bestimmt		
o)	Dampfdruck	Nicht bestimmt		
p)	Dichte und/oder relative Dichte	0,992 – 0,999 g/cm	DIN 1306 ff.	
q)	Relative Dampfdichte	Nicht bestimmt		
r)	Partikeleigenschaften	Nicht anwendbar		

* Werte beziehen sich auf n.b. = nicht bestimmt n.z. = nicht zutreffend

9.2 Sonstige Angaben
Nicht anwendbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität
siehe Abschnitt 10.3. "Möglichkeit gefährlicher Reaktionen"

10.2 Chemische Stabilität
Stabil

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Reaktionen mit Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen
Von Oxidationsmitteln fernhalten.
Von starken Basen fernhalten.
Von starken Säuren fernhalten.

10.5 Unverträgliche Materialien
nicht bestimmt; keine zu erwarten

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte
Bei sachgemäßer Handhabung und Lagerung sind uns keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

akute Toxizität
Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Schwere Augenschädigung/-reizung
Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Sensibilisierung der Atemwege/Haut
Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Keimzellmutagenität
Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Karzinogenität
Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Reproduktionstoxizität
Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Aspirationsgefahr
Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

11.2 Angaben über sonstige Gefahren
nicht anwendbar

11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften
nicht anwendbar

11.2.2 Sonstige Angaben
keine

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität
Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit
Keine Informationen verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial
Keine Informationen verfügbar

12.4 Mobilität im Boden
Keine Informationen verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
Nicht relevant – keine Registrierung erforderlich

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften
Keine Informationen verfügbar

12.7 Andere schädliche Wirkungen
Keine Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
Ist unter Beachtung der geltenden Vorschriften und gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Entsorger bzw. der zuständigen Behörde einer geeigneten und genehmigten Entsorgungsanlage zuzuführen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer
nicht anwendbar

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
ADR/RID
nicht anwendbar

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR
nicht anwendbar

14.3 Transportgefahrenklassen
ADR / RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR
nicht anwendbar

14.4 Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/ RID / IMDG-Code ☐ ja / ☒ nein
ICAO-TI / IATA-DGR: ☐ ja / ☒ nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

siehe Abschnitte 6 - 8

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC – Code

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH - Verordnung unterliegt.
Enthält keinen REACH – Kandidatenstoff.
Enthält keinen in REACH – Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 04. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):

Komponente	%
Anionische Tenside	< 5%
Kationische Tenside	< 5%

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse
keine Einstufung laut VwVwS, Anhang 3.

Sonstige Vorschriften
Außer den in diesem Kapitel genannten Daten / Vorschriften liegen uns keine weiteren Informationen zu Sicherheit-, Gesundheits- und Umweltschutz vor.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für den hier beschriebenen Stoff oder die Inhaltsstoffe der hier beschriebenen Zubereitung sind bis heute keine Stoffsicherheitsbeurteilungen (CSA) verfügbar.

Die nationalen und lokalen gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version
Siehe Abschnitte/Unterabschnitte:

Legende

ADN	Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
AOX	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene
CAS	Chemical Abstracts Service
DMEL	Abgeleitetes Minimal-Effekt-Niveau (Gentoxische Stoffe)
DNEL	Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau
EC50	Mittlere effektive Konzentration
GHS	Weltweit Harmonisiertes System
IATA	Internationale Luft Transport Vereinigung
IMDG	Internationale Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr
LC50	Tödliche Konzentration, 50 %
LD50	Tödliche Dosis, 50 %
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
NOAEC	Höchste Konzentration ohne beobachtete signifikant erhöhte schädliche Wirkung
NOAEL	Höchste Dosis ohne beobachtete signifikant erhöhte schädliche Wirkung
NOEC	Höchste Konzentration ohne beobachtete statistisch signifikante Wirkung
OEL	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
PBT	Persistent, Bioakkumulativ, Giftig
PEC	Vorausgesagte Konzentration in der Umwelt
PNEC	Vorausgesagte Konzentration ohne Wirkung auf die Umwelt
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien
RID	Internationale Regelung für den Transport gefährlicher Güter im Schienenverkehr
SVHC	Stoffe, die zu besonderer Besorgnis Anlass geben
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulativ

Diese Informationen geben unseren aktuellen Kenntnisstand wieder und stellen lediglich eine generelle Beschreibung unserer Produkte und möglicher Anwendungen dar. Der Hersteller übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit, Fehlerfreiheit und Angemessenheit dieser Informationen und ihren Gebrauch. Die Beurteilung der Eignung eines Produkts für eine bestimmte Anwendung liegt in der Verantwortung des Anwenders. Rechte Dritter sind zu beachten. Eine Änderung dieser Informationen sowie der Produktangaben insbesondere aufgrund Änderungen gesetzlicher Bestimmungen bleibt jederzeit vorbehalten. Sicherheitsdatenblätter, die die bei der Lagerung oder Handhabung von Produkten zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen enthalten, werden online oder auf andere, geeignete Weise bzw. auf Anforderung oder bei Lieferung zur Verfügung gestellt. Für zusätzliche Informationen wenden Sie sich bitte an den Hersteller.